

Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans des Niedersächsischen Kultusministeriums an der Grundschule Lehrte-Süd

Die hier beschriebenen Umsetzungen des Rahmen-Hygieneplans des Niedersächsischen Kultusministeriums sind in Ergänzung zu dem nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehenden schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem IfSG geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen, zu sehen.

[Ergänzungen/Änderungen zum schulischen Rahmen-Hygieneplan in der Version vom 17.08.2020 sind blau markiert.](#)

Alle hier aufgeführten Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums. Die Maßnahmen sind mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt und mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie den für Schulen zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen abgestimmt. Die Maßnahmen stellen Planungsschritte dar und stehen unter der Prämisse des Infektions- und Gesundheitsschutzes.

Diese Prämisse im Schulalltag zu leben, wird uns in den nächsten Monaten weiter begleiten. Dabei gilt es, ein gesundes Maß zwischen Fürsorge und Abstand, zwischen dem Ernst der Lage und dem Wunsch nach Normalität im zwischenmenschlichen Umgang zu finden. Die Verunsicherungen durch Corona gilt es bei allen Beteiligten ernst zu nehmen. Insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern werden wir als Schule pädagogisch darauf eingehen.

Angesichts der sehr emotionalen Debatte rund um die Aspekte Gesundheits- und Infektionsschutz wiegt die Verantwortung bei der Schulleitung, den Lehrkräften und auch dem übrigen schulischen Personal aktuell schwer.

In den vergangenen Monaten haben alle an der Grundschule Lehrte-Süd Beteiligten die Schritte der Regierung und die Umsetzung der Vorgaben durch die Leitung der Schule stets verständnisvoll getragen oder zumindest anstandslos akzeptiert. Ich danke Ihnen für die vielen positiven Rückmeldungen zu unserem bisherigen Krisenmanagement.

Uns ist bewusst, dass mit dem Start des Schuljahres 2020/2021 wieder eine neue Situation entsteht, an die sich sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte sowie Eltern gewöhnen müssen. Wir möchten mit diesem Rahmen-Hygieneplan dazu beitragen, dass Sie vollumfänglich über die Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes an der Grundschule Lehrte-Süd informiert sind. Wir werden unser Bestes geben, die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans einzuhalten und so zum Schutz der Gesundheit Ihrer Kinder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Grundschule Lehrte-Süd beitragen.

Ich möchte Sie bitten, sich bei Sorgen und Fragen stets an mich zu wenden! Im Dialog können wir vieles besprechen und werden im Einzelfall sicher tragbare Lösungen entwickeln.

gez. A. Feise
- Schulleiterin -

Erläuterung zum vorliegenden Rahmen-Hygieneplan

Für das erste Schulhalbjahr 2020/2021 können für den Schulbetrieb verschiedene Szenarien angewendet werden. Es wird unterschieden zwischen Szenario A (Eingeschränkter Regelbetrieb), Szenario B (Schule im Wechselmodell) und Szenario C (Quarantäne und Shutdown).

Die in diesem Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das Szenario A. Soweit für Szenario B zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese in den einzelnen Abschnitten besonders gekennzeichnet und aufgeführt.

Die verschiedenen Szenarien zeichnen sich wie folgt aus:

Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist dieser Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden. Dort wo Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden, kann auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden.

Erläuterungen zum Begriff „Kohorte“:

- Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte.
- Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann bei der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z.B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Szenario B – Schule im Wechselmodell

Dieses Szenario könnte in Kraft treten, wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb nicht mehr zulässt. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt würde in Szenario B gewechselt werden, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht. In diesem Fall gelten wieder die vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln, die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan in der Fassung vom 30.06.2020 vorgesehen sind. Es gilt dann wieder: (1) Maximal 16 Personen im Präsenzunterricht und (2) Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen. An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, wird eingerichtet.

Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause. Eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, wird eingerichtet.

Meldepflicht bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z.B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragener Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann die Schule oder Teile davon schließen. Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgebäude nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind in der Schule telefonisch krank zu melden!

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie)
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- **Bei schwerer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5 °C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
 Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

- Auch **bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
- Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**. Hier kann die Schule besucht werden.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts- und/oder Betreuungszeit werden die Erziehungsberechtigten über die Notfallnummer aufgefordert, die Schülerin oder den Schüler abzuholen.
- Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt (z.B. Geschwister)
- Bis zur Abholung wird die Person in einem separaten Raum isoliert.
- Die Person sollte ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.
- Die Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Bitte beachten Sie:

- Suchen Sie die Arztpraxis nicht ohne Ankündigung auf!
- Nehmen Sie vorher telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der Praxis auf.
- Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Zutrittsbeschränkungen

- Für Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, wird der Zutritt auf ein Minimum beschränkt. Eine vorherige Anmeldung aus einem wichtigen Grund ist telefonisch oder per E-Mail über das Sekretariat notwendig. Personen, die das Schulgebäude betreten, müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und melden sich zunächst im Sekretariat, um sich in einem **Besucherbuch** (Kontaktdaten, Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule) einzutragen.
- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z.B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind untersagt. Entsprechendes Abholen sollte nur in vorher abgesprochenen Ausnahmefällen erfolgen.

Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich möglich, sollten jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Für die Schule gilt:

- Alle notwendigen Besprechungen und Konferenzen finden statt. Es erfolgt eine rechtzeitige Einladung an alle Mitglieder der Konferenzen mit den entsprechenden Hinweisen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften.
- Für Besprechungen und Konferenzen wird in der Regel der Mehrzweckraum genutzt, da dort der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, sind Dokumentationen für den Zeitraum von drei Wochen erforderlich.

Für die Schule gilt:

- Die Zusammensetzung der Kohorten wird dokumentiert.
- Abweichungen vom Kohorten-Prinzip (z.B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten) werden dokumentiert.
- Die Anwesenheit wird über die Klassenbücher dokumentiert.
- Die Sitzordnungen der Schülerinnen und Schüler wird für jede Klasse dokumentiert und bei Änderungen angepasst.
- Über den Stunden- und Vertretungsplan werden die eingesetzten Personen in der Schule dokumentiert.
- Weitere anwesende Personen (z.B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) werden in einem Besucherbuch dokumentiert.

Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen aus Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, haben im Szenario A regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Für Ausnahmefälle ist eine Härtefallregelung möglich. Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Einen entsprechenden Antrag können Erziehungsberechtigte bei der Schulleitung stellen. Den Antrag und eine Handlungshilfe ist zu finden unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>.

Hinweis zur Zuordnung zu einer Risikogruppe:

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge (z.B. COPD), chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

Wichtigste Maßnahmen zur Minimierung der Infektionswege

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gilt daher, durch geeignete Maßnahmen das Risiko für die genannten Infektionswege zu minimieren.

Wichtigste Maßnahmen, auf die in der Schule besonders geachtet werden, sind:

- Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
- Außerhalb der Unterrichtsräume ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere Mund, Augen und Nase berühren.
- Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
Hinweis: Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien sowie Schulbücher können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt werden, sind nach Möglichkeit mit Reinigungsmitteln (handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel) zu reinigen. Sofern eine Reinigung nicht möglich ist, sollten sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. Zudem sollten während der Nutzung der Gegenstände die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z.B. anlässlich von Geburtstagen, ist aus hygienischen Gründen nur in Form von einzeln abgepackten Fertigprodukten erlaubt.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette einhalten.**
Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Gründliche Händehygiene.**
Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife.
Hände sollen gewaschen werden:
 - nach dem Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
 - vor und nach dem Schulsport
 - vor dem Essen
 - nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - nach dem Toiletten-Gang

Stellungnahme zur Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist oder es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

Eine Händedesinfektion ist im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson durchzuführen! Das schulische Personal wird darauf achten, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sind.

Die Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Da Händedesinfektionsmittel Alkohol enthalten, dürfen sie nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Eine Explosionsgefahr ist vorhanden!

Bei der Durchführung einer Händedesinfektion muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Für die Schule gilt:

- Inhaltlich werden wir die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht erläutern.
- Die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit wird verdeutlicht werden, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Mit einer MNB können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person anzustecken, kann so verringert werden. Zwischen Schülerinnen und Schülern, die nicht zu einem Jahrgang gehören, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann, ist eine MNB zu tragen. Auf Grund dieser Tatsache sollte der Umgang mit einer MNB bereits vor dem Schulbesuch im Elternhaus besprochen und geübt werden. Trotz MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung befreit.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Für die Schule gilt:

- Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, müssen außerhalb der Unterrichtsräume eine MNB tragen.

- Die MNB kann nicht von der Schule gestellt werden. Jede Person ist selbst dafür verantwortlich, täglich eine MNB und wenn möglich auch einen Ersatz mit sich zu führen.
- Schülerinnen und Schüler, die ohne MNB zur Schule kommen, können sich nur eingeschränkt im Schulgebäude bewegen.
- Inhaltlich werden wir auf das Tragen eines Mundschutzes eingehen.
- Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs zugunsten eines Kohortenprinzips aufgehoben wird.
- Bei der Nutzung von Spielgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.

Konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregel

Auf die Einhaltung der Abstandsregel ist auch im Schulbetrieb zu achten, da dadurch die Übertragung durch Tröpfcheninfektion vermieden wird.

Für die Schule gilt:

In Szenario A gilt:

- Die Beschulung findet im vollen Klassenverband statt.
- Das Abstandsgebot wird unter den Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs zugunsten eines Kohortenprinzips aufgehoben. Unter einer Kohorte wird in diesem Fall maximal ein Schuljahrgang verstanden.
- Im Rahmen des Ganztagsbetriebes dürfen Gruppen aus maximal zwei Jahrgängen die gleichen Angebote besuchen. Bei Arbeitsgemeinschaften, die jahrgangsübergreifend aus mehr als zwei Jahrgängen bestehen, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern soll eingehalten werden.

In Szenario B gilt:

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten.
- Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.
- Die Tische in den Klassenräumen werden entsprechend weit auseinandergestellt. Bodenmarkierungen unterstützen bei der Ausrichtung der Sitzplätze.
- Pro Klassenraum sind maximal 16 Personen (inkl. Lehrkraft, PM und ggf. Schulassistenz) zugelassen. Besonders große Räume erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
- Auf Partner- und Gruppenarbeit wird verzichtet, außer die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln kann erfolgen.

Sowohl in Szenario A als auch in Szenario B gilt:

- Eine Mischung der Lerngruppen wird vermieden, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten feste Sitzplätze, welche dokumentiert sind. Eine Änderung von Sitzordnungen wird möglichst vermieden. (Bei Auftreten eines

Coronafalls müssen dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich die Sitzpläne zur Verfügung gestellt werden können.)

- Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) anzusehen, die untereinander von der Abstandspflicht befreit sind.
- Sportunterricht findet unter Einhaltung der ergänzenden Regelungen zum Sportunterricht (siehe Punkt „Infektionsschutz beim Sportunterricht“) statt.
- Der Computerraum kann genutzt werden. Im Anschluss an die Nutzung werden Maus und Tastatur von den Nutzerinnen und Nutzern gereinigt.
- Die Pausen werden, sofern es die Unterrichtsorganisation zulässt, umschichtig abgehalten. Versetzte Pausenzeiten tragen dazu bei, dass nicht zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die Sanitärräume und den Pausenhof aufsuchen. Um eine Mischung der Gruppen zu vermeiden, werden den Lerngruppen auf dem Pausenhof feste Bereiche zugewiesen. Diese Bereiche wechseln regelmäßig, so dass verschiedene Spielgeräte genutzt werden können. In Pausen darf kein Kontaktsport stattfinden. Jeder Klasse steht eine Spielzeugkiste mit verschiedenen Spielgeräten zur Verfügung.
- Die Toilette darf zeitgleich nur von einem Kind betreten werden. Schulisches Personal wird die Einhaltung der Regelung zumindest in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtsschluss kontrollieren.
- In den Pausen sowie unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtsschluss muss gewährleistet sein, dass der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen gehalten wird. Abstand halten gilt überall, z.B. auch im Lehrerzimmer oder im Sekretariat. Dort wo es möglich ist, werden wir gesonderte Wegführungen und Bereiche vorgeben. Zudem werden Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern getroffen. Diese tragen dazu bei, dass nicht alle Personen gleichzeitig bestimmte Wege bestreiten oder sich zu viele Personen in bestimmten Bereichen aufhalten.
- Im Sekretariat werden Plexiglasscheiben zum Schutz unserer Sekretärin angebracht.
- Der Haupt- und der Nebeneingang werden beide genutzt. Es erfolgt eine feste Einteilung, welche Klassen durch welchen Eingang das Schulgebäude betreten und verlassen.

Folgende Aufteilung gilt:

1. Klassen: Nebeneingang
2. Klassen: Nebeneingang
3. Klassen: Haupteingang
4. Klassen: Haupteingang

Das schulische Personal wird die Schülerinnen und Schüler morgens am Schuleingang in Empfang nehmen.

Konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird besonders auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen geachtet.

Für die Schule gilt:

- Bitte kontrollieren Sie vor Schulbeginn die Vollständigkeit der Materialien. Besonders Anspitzer und Radiergummi sind gern geteilte Materialien, weil sie nicht immer bei jedem zuverlässig vorhanden sind. In der aktuellen Situation werden wir es nicht

erlauben, dass Materialien geteilt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler darf nur seine eigenen Materialien benutzen.

- Wir werden die Schülerinnen und Schüler bitten, sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- Inhaltlich werden wir die gründliche Händereinigung in der Schule thematisieren.
- Nach dem Betreten des Schulgebäudes sind die Schülerinnen und Schüler dazu aufgefordert, sich gründlich die Hände zu waschen.
- Sofern keine selbstschließenden Wasserhähne vorhanden sind oder Einhebel-Waschtischarmaturen mit dem Ellbogen bedient werden können, sollen die Wasserhähne nach dem Abtrocknen der Hände mit dem Einmalhandtuch geschlossen werden.
- Durch das vermehrte Händewaschen werden die Hände trocken sein. Handcreme kann nicht bereitgestellt werden, weshalb diese bei Bedarf von zu Hause mitgebracht werden muss.
- Im gesamten Gebäude und vor allen auf den Toiletten werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Der Hausmeister wird das Vorhandensein regelmäßig kontrollieren und bei Bedarf auffüllen.

Die Klassenräume sowie die Flure werden regelmäßig gelüftet, um die Innenraumluft zu tauschen. Es ist das „20-5-20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) anzuwenden. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Außentemperatur soll eine Lüftung über 3 bis 10 Minuten stattfinden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Darüber hinaus sollte eine Lüftung vor Beginn des Unterrichts, in den Pausen und zwischen den Unterrichtsstunden stattfinden. Zur Erinnerung an die nächste Lüftung kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden für die Lüftung von einer Lehrerin geöffnet. Während der Lüftung werden Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt. Nach der Lüftung werden die Fenster wieder verschlossen.

Hinweis: Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 – 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

- Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem werden sofort entfernt bzw. der betroffene Bereich geschlossen. Nach dem Entfernen der Verschmutzung, bei der Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen sind, erfolgt eine Flächendesinfektion mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion.

Thematisierung der Hygiene- und Abstandsregeln im Unterricht

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln sowie insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

Für die Schule gilt:

- Die Lehrerinnen werden den Schülerinnen und Schülern in den ersten Tagen im Unterricht die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln intensiv vermitteln.
- In den Klassenräumen und im Schulgebäude wird es an geeigneten Stellen passende Aushänge geben. Sie dienen der regelmäßigen Erinnerung an die Regeln.

- Bei der Vermittlung der Inhalte halten wir uns an die Vorgaben, die der Hygiene-Rahmenplan des Kultusministeriums vorgibt. Der Hygiene-Rahmenplan ist unter <https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357> einsehbar. Das dort aufgeführte Unterrichtsmaterial wird in der Schule zum Einsatz kommen.
- Sie würden uns helfen, wenn Sie die in diesem Leitfaden aufgeführten Regelungen bereits mit Ihrem Kind besprechen. Wir möchten Sie bitten, dass Sie Ihr Kind dazu auffordern, auch auf dem Schulweg den Mindestabstand einzuhalten.

Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich und zulässig sein. Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beispielsweise werden folgende Situationen genannt:

- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z.B. beim Aufsuchen des Arbeitsplatzes, bei der Bearbeitung von Aufgabenstellungen).
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen.

Das prophylaktische Tragen von FFP2-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckungen wird nicht empfohlen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Bei der Ersten Hilfe steht an erster Stelle die Sicherheit der Ersthelfenden.

Für die Schule gilt:

- Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden.
- Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollte sowohl vom Ersthelfenden als auch von der hilfebedürftigen Person eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Bei direktem Körperkontakt sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden.
- Entsprechende „Erste-Hilfe-Kits“, die Mund-Nasen-Bedeckungen sowie Einmalhandschuhe und Händedesinfektionsmittel enthalten, liegen im Lehrerzimmer bereit.
- Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z.B. Kühlkissen) werden vor der erneuten Verwendung hygienisch aufbereitet.
- Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Infektionsschutz beim Sportunterricht

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Dabei sollte grundsätzlich geprüft werden, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können.

Spezielle Hinweise zum Sportunterricht lauten wie folgt:

(1) Abstand und Kontaktlosigkeit

- Es gilt die allgemeine Abstandsregel.
- Sportunterricht findet im Klassenverband statt.
- Außerunterrichtlicher Schulsport im Rahmen des Ganztagsbetriebes findet in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen bleiben weiterhin untersagt.

Für Szenario B gilt abweichend:

- Gruppenansammlungen und Warteschlangen sind vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine zu vermeiden. In Fluren und Umkleidekabinen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Ggf. sind zeitliche und/oder räumliche Teilungen der Lerngruppen erforderlich.
- Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung und in Geräteräumen der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird. Dazu können z.B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden.
- Ein Sport ist kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also nur auf Abstand und ohne sich gegenseitig zu berühren, erfolgen. Es dürfen auch keine direkten körperlichen Hilfestellungen gegeben werden.
- Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung von sportartspezifischen Hinweisen (siehe Anlage) erlaubt. Als Beispiel: Fußball- oder Handballtraining z.B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf ist möglich. Eine Wettkampfsimulation z.B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

(2) Lüftungsmaßnahmen

- Der Sportunterricht sollte bevorzugt im Freien durchgeführt werden.
- In Sporthallen und Umkleidekabinen ist durch regelmäßiges Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.
- Für die Lüftung ist das „20-5-20-Prinzip“ anzuwenden.

Für Szenario B gilt abweichend:

- In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z.B. Zirkeltraining).

(3) Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für Szenario B gilt abweichend:

- Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Desinfektion ist nicht erforderlich.

(4) Hygiene

- Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor und nach dem Unterricht die Hände zu waschen.
- Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.
- Im Übrigen sind die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt „Wichtigste Maßnahmen zur Minimierung der Infektionswege“) einzuhalten.
- Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

Infektionsschutz beim Musizieren

Für die Schule gilt:

- Die Regelungen richten sich nach der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“
- Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen in Räumlichkeiten nicht stattfinden.
- Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.
- Auf den Einsatz von Blasinstrumenten wird auf Grund der umfangreichen Maßnahmen, die beim Umgang mit tropfendem Kondenswasser oder Speichel in den Instrumenten zu beachten sind, verzichtet.
- Das Musizieren mit anderen Instrumenten ist erlaubt, sofern die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Speiseneinnahme – vom Pausenbrot bis zur Mensa

Für die Schule gilt:

- Bei der Einnahme des Pausenbrotes sind die persönlichen Hygieneregeln zu beachten. Zudem dürfen Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln nicht untereinander probiert und ausgetauscht werden.
- Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen.
- Der Zutritt wird vom schulischen Personal gesteuert, so dass Warteschlangen vermieden werden.
- Vor dem Essen waschen sich die Schülerinnen und Schüler – wie vorher auch – die Hände bzw. führen eine Handdesinfektion durch.
- Die Mitarbeiterinnen der Essensausgabe werden während der Arbeit eine MNB tragen.

- Die Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt bei manuellen Spülprozessen die Reinigung mit möglichst warmen Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) und Spülmittel.

Informationen zur Reinigung des Schulgebäudes

(Stadt Lehrte - Fachdienst Gebäudewirtschaft – Frau Miethke)

Reinigung der Oberflächen:

- Die ansonsten übliche Reinigung mit herkömmlichen Reinigungsmitteln ist völlig ausreichend.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird vom Robert-Koch-Institut nicht empfohlen und Zwischenreinigungen während der Schulzeit sind ebenfalls nicht vorgesehen.
- Die genutzten Klassenräume werden grundsätzlich täglich gereinigt. Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen an einem Tag nacheinander genutzt werden ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend.
- Die Müllbehälter werden täglich geleert.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden im Sanitärbereich werden täglich gereinigt

besondere Reinigung:

- Besonders gründlich und täglich sollen im üblichen Reinigungsverfahren stark frequentierte Bereiche gereinigt werden. Eine Reinigung mit Desinfektionsmitteln ist auch hier nicht vorgesehen.
- zu den stark frequentierten Bereichen zählen:
 - Türklinken und Griffe (z.B. Fenster, Schubladen, etc.)
 - Umgriffe der Türen
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische
 - alle sonstigen Griffbereiche

Stand: 26.10.2020